

Maximierung
betreffend die Gewerbesteuer im Kreisgebiet.

Die königliche Regierung hat sich am 13. d. M. für die Gewerbesteuer im Kreisgebiet des Fürstentums
Linsbühl folgende Bestimmungen zu verordnen:

§ 1.

Die Gewerbesteuer im Kreisgebiet ist eine Einkommensteuer, die auf den Gewinn der Gewerbetreibenden zu veranlagung ist.

Die Einkommensteuer im Kreisgebiet ist eine Einkommensteuer, die auf den Gewinn der Gewerbetreibenden zu veranlagung ist. Die Einkommensteuer im Kreisgebiet ist eine Einkommensteuer, die auf den Gewinn der Gewerbetreibenden zu veranlagung ist.

§ 2.

Die Einkommensteuer im Kreisgebiet ist eine Einkommensteuer, die auf den Gewinn der Gewerbetreibenden zu veranlagung ist. Die Einkommensteuer im Kreisgebiet ist eine Einkommensteuer, die auf den Gewinn der Gewerbetreibenden zu veranlagung ist.

